

Aufertigung

Stempel hat Abschrift

Landgericht Erfurt

8 O 1867/10

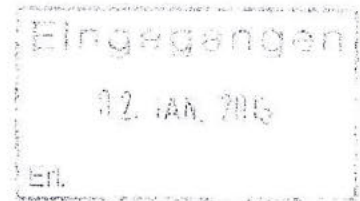


Verkündet am:
21.12.12

gez. [REDACTED] JOS
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf-Peter Dröge,
Bachstraße 34,
99510 Apolda

g e g e n

[REDACTED], vertr.d.d. Vorstand, [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Erfurt
durch den Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter
im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist bis 30.11.2012

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, zugunsten der Klägerin 10.122,18 EUR auf das Konto der [REDACTED] unter der Kontonummer [REDACTED], Bankleit- zahl [REDACTED] zu zahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 10.122,18 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Zahlung aus einem Versicherungsvertrag.

Die Eheleute [REDACTED] und [REDACTED] schlossen am 17.02.2009 zur Finanzierung eines Neuwagens einen Darlehensvertrag mit der [REDACTED] AG.

In diesem Zusammenhang traten beide einem Ratenschutz-Gruppenversicherungsvertrag der Bank mit der Beklagten bei.

Dieser sollte die Zahlung der Darlehensraten durch Herrn und Frau [REDACTED] absichern.

In § 6 der Versicherungsbedingungen für die Ratenschutz-Lebensversicherung lautet ein Leistungsausschluss wie folgt:

„Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die der versicherten Person bekannten ernstlichen Erkrankungen (ernstliche Erkrankungen sind z.B. Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV-Infektion/ Aids, psychische Erkrankungen, chronische Erkrankungen) oder Unfallfolgen,

wegen derer sie in den letzten zwölf Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurde. Diese Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb der letzten 24 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in ursächlichem Zusammenhang steht.“

Herr und Frau [REDACTED] unterzeichneten die Vertragsurkunde unter dem Vertragstext und zusätzlich unter einer Erklärung über den Erhalt der Versicherungsbedingungen.

Am 23.05.2010 verstarb Herr [REDACTED] an einem hypoxischen Hirnschaden infolge Reanimation bei akutem Myokardinfarkt.

Mit Schreiben vom 19.08.2010 lehnte die Beklagte eine Zahlung aus dem Versicherungsvertrag ab.

Mit Schreiben vom 27.10.2010 teilte die [REDACTED] AG der Klägerin einen Ablösebetrag per 16.05.2010 in Höhe von 10.122,18 EUR mit (vgl. Bl. 13,14 d. A.).

Mit Schreiben vom 30.11.2010 kommunizierte sie eine Berechtigung der Klägerin zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag bei Zahlung auf das Konto der [REDACTED] AG (vgl. Bl. 15 d. A.).

Am 03.12.2010 erklärte die nach dem Tode ihres Vaters als Miterbin berufene Tochter [REDACTED] die Abtretung ihrer Forderung gegen die Beklagte an die Klägerin, die die Abtretung am 07.12.2012 angenommen hat (vgl. Abtretungserklärung – Bl. 33 d. A.).

Die Klägerin ist der Ansicht, dass der Versicherungsfall eingetreten sei.

Sie behauptet, dass ihr Ehemann nicht infolge bekannter Vorerkrankungen, sondern an einer unbekanntem koronaren Herzerkrankung verstorben sei. Zudem seien die allgemeinen Versicherungsbedingungen bei Vertragsunterzeichnung nicht vorgelegt worden.

Wegen des weiteren Vortrages der Klägerin wird auf die Schriftsätze ihres Prozessbevollmächtigten vom 22.12.2010, vom 31.03.2011, vom 12.05.2011 und vom 08.11.2012 nebst den hierzu eingereichten Anlagen verwiesen (vgl. Blatt 1 bis 3, 31 f, 45 f, 97 d. A.).

Die Klägerin hat zunächst beantragt, festzustellen, dass das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien noch fortbesteht und die Beklagte zu verurteilen ist, an die Klägerin 10.122,18 EUR nebst Zinsen seit dem 16.05.2010 auf ein Konto der [REDACTED] zu zahlen.

In der mündlichen Verhandlung vom 01.06.2011 hat der Klägervertreter erklärt, dass er den Antrag über die Feststellung des Bestehens des Rechtsverhältnisses nicht weiter verfolgt und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 10.122,18 EUR nebst Zinsen seit 16.05.2010 auf das Konto der [REDACTED]

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass der Ehemann der Klägerin im Zeitpunkt des Vertragsschlusses an arterieller Hypertonie, Hyperlipidämie, Diabetes mellitus Typ II und Alkoholmissbrauch gelitten habe. Diese Erkrankungen seien auch ärztlich vor Versicherungsbeginn behandelt worden. Zudem seien die Vorerkrankungen ursächlich für dessen Tod gewesen. Wegen des weiteren Vortrages der Beklagten wird auf die Schriftsätze ihres Prozessbevollmächtigten vom 01.03.2011, vom 19.05.2011, und vom 19.10.2012 nebst den hierzu eingereichten Anlagen verwiesen (vgl. Blatt 25 – 28, 52 – 56, 95 d. A.).

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß seinem Beweisbeschluss vom 01.06.2011 (Bl. 68 – 70 d. A.)

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das rechtsmedizinische Gutachten der Sachverständigen Frau Prof. Dr. med. [REDACTED] und Frau Dr. med. [REDACTED] vom 14.09.2012 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die bis auf die Nebenforderung zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klage ist, soweit die Zahlung von Zinsen beantragt wird, unzulässig.

Der Antrag auf Zahlung von Zinsen entspricht nicht den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Klageerhebung nach § 253 II ZPO.

Für einen nach der vorgenannten Norm hinreichend bestimmten Antrag fehlt es an der Angabe der begehrten Zinshöhe.

Das Begehren und dessen Grund können im vorliegenden Fall auch nicht durch Auslegung bestimmt werden.

Denn die Angabe des Zahlungsdatums liegt noch vor dem Todeszeitpunkt des Herrn [REDACTED]. Zudem kommen bei einem von der Rechtshängigkeit abweichenden Zeitpunkt für das Zahlungsbegehren noch andere als die unterschiedlich hohen gesetzlichen Zinsen nach § 288 BGB in Betracht. Das Gericht kann der Klägerin wegen der Regelung in § 308 ZPO auch nicht mehr zusprechen, als beantragt.

Eines entsprechenden Hinweises bedurfte es nicht, weil lediglich eine Nebenforderung gemäß § 139 II 1 ZPO betroffen ist.

Eine Heilung des Mangels scheidet nach § 295 II ZPO aus, weil der bestimmte Antrag von Amts wegen zu berücksichtigen ist.

II.

Die verbleibende Klage ist begründet.

Die Klägerin hat als Versicherte gegen die Beklagte aus dem zwischen der [REDACTED] und der Beklagten wirksam geschlossenem Versicherungsvertrag einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 10.122,18 EUR zugunsten des bei der Bank geführten Kreditkontos.

Die Klägerin ist nach der Abtretungsvereinbarung mit ihrer Tochter vom 03./07.12.2010 auch allein aktivlegitimiert.

Zumindest ist die Klägerin aufgrund der Ermächtigung im Schreiben der Bank vom 30.11.2010 zur Geltendmachung des Anspruchs gemäß § 185 BGB analog befugt.

1.

Der Versicherungsfall ist mit dem Tod des Herrn [REDACTED] am 23.05.2010 eingetreten.

Die Höhe der Versicherungssumme ergibt sich aus den offenen Verbindlichkeiten nach dem Darlehensvertrag vom 17.02.2009, deren Höhe von 10.122,18 EUR zwischen den Parteien nicht im Streit steht.

2.

Die Zahlungspflicht ist auch nicht aufgrund der vereinbarten Versicherungsbedingungen ausgeschlossen.

Die Versicherungsbedingungen sind wirksam in den Vertrag einbezogen worden.

Unabhängig davon, wem gegenüber diese Klauseln als Allgemeine Geschäftsbedingungen i.S.d. §§ 305 ff. BGB bei einem Beitritt zu einer Restschuldversicherung vorzulegen sind, ist von einem Erhalt durch Herrn und Frau [REDACTED] auszugehen.

Ein Fall des § 309 Nr. 12 b BGB liegt nicht vor. Das ergibt sich schon aus der gesonderten Unterschrift bezüglich deren Erhalts auf der Vertragsurkunde selbst.

3.

Entgegen der Behauptung der Beklagten sind die Voraussetzungen der Ausschlussklausel in § 6 der Versicherungsbedingungen nicht erfüllt.

Es fehlt an einem ursächlichen Zusammenhang zwischen bekannten Vorerkrankungen und dem Tod des Herrn [REDACTED]

Dass der Verstorbene schon bei Versicherungsbeginn an ernstlichen chronischen Vorerkrankungen litt, ergibt sich zu vollen Überzeugung des Gerichts aus dem rechtmedizinischen Gutachten der Sachverständigen vom 14.09.2012.

Danach war der Verstorbene an arterieller Hypertonie, Hyperlipidämie, Diabetes mellitus Typ II und Alkoholmissbrauch erkrankt.

Für die Voraussetzungen einer Ausschlussklausel trägt grundsätzlich der Versicherer die Beweislast. Die Ursächlichkeit für den Todesfall ist eine für die Beklagte günstige Tatsache. Aus dem gänzlich nachvollziehbaren und überzeugenden Sachverständigengutachten ergibt sich keine ausreichende Wahrscheinlichkeit für den ursächlichen Zusammenhang. Danach war eine koronare Herzerkrankung sowie eine Herzerterienanomalie mitursächlich für den Tod des Herrn [REDACTED]. Beide Erkrankungen waren dem Verstorbenen unbekannt.

Nicht einmal die behandelnden Ärzte hatten Kenntnis hiervon.

Die Entwicklung einer koronaren Herzerkrankung ist abhängig von zahlreichen Faktoren. Die bekannten Vorerkrankungen stellen lediglich Risikofaktoren für einen Herzinfarkt dar, wobei diese beim Verstorbenen gut eingestellt waren und sich keine Symptomatik für eine Herzerkrankung ergab. Die Erkrankungen stellen keine Hochrisikozustände dar. Es fehlt an einem feststellbaren Grad von Signifikanz der Vorerkrankungen für den Herzinfarkt.

Ein medizinischer Erfahrungssatz, wonach Risikofaktoren zwingend zu einem Herzinfarkt führen, existiert nicht.

Eine Besonderheit ergibt sich im vorliegenden Fall zusätzlich aus der unbekanntem Herzarterienanomalie, welche die Herzerkrankung wesentlich begünstigt hat.

Bei diesem angeborenen Fehler kann es zu plötzlichen Todesfällen kommen.

Das Vorliegen eines bloßen Risikos ist nicht von der Ausschlussklausel umfasst.

Dies muss ein verständiger Durchschnittsbetrachter nicht unter dem verwendeten Begriff des ursächlichen Zusammenhangs verstehen. Die Beklagte selbst hat auf die Einschränkung des Versicherungsschutzes durch eine vorvertragliche Risikoprüfung verzichtet. Die verwendete Klausel kann diese Prüfung jedenfalls nicht ersetzen.

Nach alledem war der Klage in der Hauptsache zu entsprechen.

Hinsichtlich der beantragten Verzinsung unterlag die Klage aus prozessualen Gründen der Abweisung.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 II Nr. 1 ZPO.

Die Zinsforderung ist im Vergleich zum Wert der Hauptforderung von 10.122,18 EUR geringfügig und veranlasst keine weiteren Kosten.

Auch unter Berücksichtigung der Rücknahme des Feststellungsantrages ist eine andere Kostenverteilung nicht begründet.

Auch die Kosten dieses Antrags sind gemäß § 92 II Nr. 1 i. V. m. § 3 ZPO verhältnismäßig geringfügig.

Denn eine Streitwerterhöhung durch den Feststellungsantrag liegt nicht vor.

Bei Verbindung des Feststellungsantrags mit dem Leistungsantrag aus dem Versicherungsvertrag ist grundsätzlich ein entsprechender Abzug vorzunehmen. Dies ergibt sich schon aus der wirtschaftlichen Teilidentität der Anträge. Der Wert des Feststellungsantrags kann sich allerdings nur auf künftige Leistungen aus der Versicherung selbst belaufen.

Nach dem Eintritt des Todesfalls kommt eine weitergehende Leistung aus der Lebensversicherung nicht mehr in Betracht.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

gez. [REDACTED]

Ausgeführt

27.12.12

[REDACTED]

JOS

Kundenberater der Geschäftsstelle

